



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0007-11-17

= RSS-E 10/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Mag. Helmut Aulitzky, Herbert Hofbauer und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. April 2011 in der Schlichtungssache

██

██

██████████, vertreten durch ██████████

██,

gegen ██,

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, festzustellen, dass dem Antragsgegner kein Schadenersatzanspruch aus dem am 5.12.1995 mit der Antragstellerin abgeschlossenen Maklervertrag zusteht, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Parteien schlossen am 5.12.1995 einen Maklervertrag ab, der als Anlage 1 beigelegt ist.

Aufgrund dieses Maklervertrages vermittelte der Antragsgegner für die Antragstellerin einen Rahmenhaftpflichtversicherungsvertrag mit der ██████████ ██████████ (nunmehr ██████████), der nach erfolgten Konvertierungen bis zum 1.1.2017 mit jährlichem Kündigungsrecht abgeschlossen wurde.

Im Juli 2010 kontaktierte die [REDACTED] [REDACTED] die Antragstellervertreterin und gab ihr den Auftrag, den bestehenden Rahmenhaftpflichtversicherungsvertrag zu überprüfen und erteilte ihr dafür eine entsprechend eingeschränkte Maklervollmacht.

Als Ergebnis der Überprüfung wurde von der Antragstellervertreterin der Vorschlag unterbreitet, mit der [REDACTED] in Verhandlungen zu einer Verbesserung der Konditionen zu treten.

Der [REDACTED] [REDACTED] beschloss am 9.9.2010, das von der Antragstellervertreterin mit der [REDACTED] ausgehandelte Angebot anzunehmen. Weiters wurde beschlossen, den bestehenden Maklervertrag mit dem Antragsgegner zu kündigen und die Antragstellervertreterin als neue Versicherungsmaklerin zu bestellen.

Mit Email vom 10.9.2010 teilte die Geschäftsführerin der Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass der Beschluss getroffen worden sei, ab sofort den Versicherungsmakler zu wechseln.

Mit Email vom 11.9.2010 teilte der Antragsgegner mit, dass er diese Kündigung für rechtsunwirksam halte, da der Maklervertrag nur jährlich kündbar sei.

Daraufhin ersuchte die Antragstellerin mit Email und Schreiben vom 14.9.2010 den Antragsteller um dringende Stellungnahme, in welcher Form er „der Wahrung unserer Interessen als Versicherungskunden gem. § 28 (7) Maklergesetz, in dem die laufende Überprüfung von bestehenden Versicherungsverträgen sowie gegebenenfalls die Unterbreitung geeigneter Vorschläge

für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes geregelt ist, nachgekommen“ ist.

Der Antragsgegner teilte mit Email vom 14.9.2010 mit, dass er die [REDACTED] bereits mehrfach vergeblich kontaktiert hätte, um einen Gesprächstermin mit ihr zu vereinbaren. Mit Email vom 16.9.2010 konkretisierte er die Information dahingehend, dass in seinem Büro 6 Ordner zur jederzeitigen Einsicht über die Schadenabwicklungen zum Rahmenvertrag bereitlägen. Eine Offertlegung sei ohne Rücksprache mit der Antragstellerin nicht möglich gewesen.

Die Antragstellerin kündigte daraufhin mit Schreiben vom 28.9.2010 dem Antragsgegner die Maklervollmacht aus wichtigem Grund, da sie aufgrund der Weigerung, seine Aktivitäten nach § 28 (7) Maklergesetz offenzulegen, davon ausgingen, dass er diese Verpflichtungen vernachlässigt habe.

Der Antragsgegner wies diese Kündigung mit Email vom 28.9.2010 zurück.

Die Antragstellerin kündigte am selben Tag den Rahmenvertrag mit der [REDACTED] per 1.1.2011 auf.

Der Antragsgegner erhob am 8.11.2010 eine Schadenersatzforderung an die Antragstellerin in Höhe von € 25.000 „wegen nachgewiesenem Vertragsbruch laut Vollmacht“, welche von dieser am selben Tag zurückgewiesen wurde.

Die Antragstellerin stellte den Schlichtungsantrag, die Vorgangsweise der Antragstellerin und ihrer Vertreterin auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und festzustellen, ob der geltend gemachte Schadenersatzanspruch zu Recht und wenn ja, in welcher Höhe, besteht.

Der Antragsgegner teilte, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, mit, sich an einem Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen. Sein Rechtsvertreter teilte mit, dass der Vermögensschaden des Antragstellers unter Berücksichtigung eines kapitalisierten Prämienverlustes ca. € 60.000 betrage.

Rechtlich folgt:

Aufgrund der Weigerung des Antragsgegners, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden und war der Antrag daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen. Die vorliegenden Unterlagen lassen jedoch folgende Schlüsse zu:

Dauerschuldverhältnisse können durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lässt. Dabei ist eine umfassende Abwägung des Bestandinteresses der einen Seite und des Auflösungsinteresses der anderen Seite vorzunehmen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere Vertragsverletzungen, der Verlust des Vertrauens in die Person des Vertragspartners oder schwerwiegende Änderungen der Verhältnisse in Betracht, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar machen (vgl RS 0027780).

Die Aufforderung der Antragstellerin an den Antragsgegner, Auskunft über seine Aktivitäten im Sinne des § 28 Z 7 Maklergesetz zu geben, wurde von diesem mit dem Verweis auf die Schadensabwicklungen und der Aussage, er sei zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge ohne Aufforderung des Kunden nicht verpflichtet, beantwortet.

Ob dieses Verhalten bereits einen derartigen Vertrauensbruch zwischen den Parteien begründet, der eine Auflösung des Vertrages noch vor dem nächstmöglichen Kündigungstermin rechtfertigt, kann aufgrund der Aktenlage von der Schlichtungskommission nicht abschließend beurteilt werden.

Nicht beigespflichtet kann aber der Meinung des Antragsgegners werden, er sei zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge ohne Aufforderung des Kunden nicht verpflichtet.

Zutreffend weist die Antragstellerin auf die Verpflichtungen des Antragsgegners im Pkt. II des Maklervertrages hin, wonach sich insbesondere seine Verpflichtung ergibt, alle von diesem in seinem Interesse als notwendig oder nützlich erachteten Abschlüsse, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie alle notwendigen und nützlichen Vereinbarungen dadurch zu vermitteln, dass er für den Auftraggeber verhandelt und die Abschlüsse in allen Einzelheiten vorzubereiten. Daraus ergibt sich nach Ansicht der Schlichtungskommission die Pflicht, die bestehenden Rahmenhaftpflichtversicherungsverträge von sich aus zu überprüfen und das Ergebnis seiner Überprüfungen der Auftraggeberin mitzuteilen.

Auch wenn die Bestimmungen des MaklerG erst am 1.7.1996 in Kraft traten und dieses auf den vorliegenden Maklervertrag nicht anwendbar ist, ergab sich diese Pflicht im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG aus der zulässigen Vereinbarung gemäß Pkt. II des Maklervertrages.

Dass ihn diese Pflicht traf, konnte für den antragsgegnerischen Versicherungsmakler nicht zweifelhaft sein, weil nach der Aktenlage erwiesen ist, dass der betreffende Rahmenvertrag 1998 und 2007 konvertiert wurde. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese Konvertierungen

nicht nach Beratung durch den antragsgegnerischen Versicherungsmakler erfolgt wären.

Ob die Nichterbringung einer detaillierten Auflistung aller Aktivitäten der letzten 15 Jahre binnen eines Zeitraumes von 2 Wochen für sich allein betrachtet objektiv geeignet sein konnte, das Vertrauen der Antragstellerin in den Antragsgegner derart zu erschüttern, dass es gerechtfertigt war, die Vertragsbeziehung gemäß Pkt. IV des Maklervertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu beenden, kann ohne weitere vertiefte Prüfung des Sachverhaltes nicht ausreichend beurteilt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der Antragsgegner am Schlichtungsverfahren einerseits nicht beteiligt hat und das Vorliegen wichtiger Gründe nur unsubstantiiert bestritten hat, andererseits er sich nach der Aktenlage nicht grundsätzlich geweigert hat, Auskünfte zu geben, sondern auf bei ihm vorliegende Unterlagen verwiesen hat. Überdies hat er nach der Aktenlage mit Mail vom 14.6.2010 einen Rahmenvertrag für eine Betriebsinhaltsversicherung mit der ■ vorgeschlagen.

Zur allfälligen Höhe des geltend gemachten Schadenersatzanspruches:

Geht man davon aus, dass kein wichtiger Grund zur vorzeitigen Beendigung des Maklervertrages im Sinne des Pkt. IV. vorlag, stellt die Auflösung des Maklervertrages einen rechtswidrigen und schuldhaften Vertragsbruch dar, der den Schädiger zum Schadenersatz verpflichtet. Nach ständiger Judikatur hat der Schädiger den Geschädigten grundsätzlich so zu stellen, wie er ohne schuldhaftes Verhalten gestellt wäre. Der Schaden ist durch eine Differenzrechnung zu ermitteln; es ist zunächst der hypothetische heutige Vermögensstand ohne das schädigende

Ereignis zu ermitteln und von diesem Betrag der heutige tatsächliche Vermögenswert abzuziehen (vgl RS0030153).

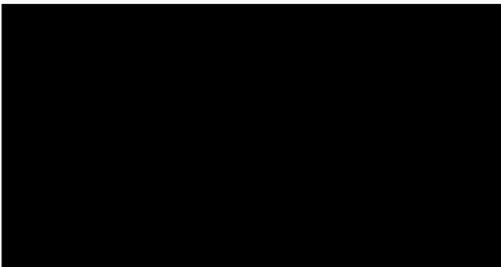
Nach der Kündigungsvereinbarung im Maklervertrag hätte die Antragstellerin den Maklervertrag spätestens am 4.9.2010 zum 4.12.2010 kündigen können. Diese Frist wurde aber nach der Aktenlage nicht eingehalten. Die Höhe des Schadens des antragsgegnerischen Versicherungsmaklers wäre daher nach der Differenzmethode so zu bemessen, wie sein Vermögen wäre, wenn der Maklervertrag rechtzeitig am 4.9.2011 zum 4.12.2011 gekündigt worden wäre, zumal durch die Auflösung des Maklervertrages in jedem Fall das Vertragsverhältnis beendet wurde.

Für die Höhe des Schadens ist jedoch der Geschädigte beweispflichtig. Da sich der Antragsgegner am Verfahren nicht beteiligt, kann zur Höhe des Schadens von der Schlichtungskommission nicht Stellung genommen werden. Nach der Aktenlage sind jedoch für die Schlichtungskommission der geforderten Schadensbeträge von € 25.000 bzw. € 60.000 nach den zitierten Kriterien der Rechtsprechung zur Bemessung der Höhe des Schadens nicht nachvollziehbar.

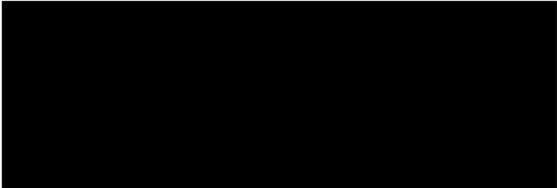
Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 6. April 2011



V E R S I C H E R U N G S M A K L E R V E R T R A G



(Auftraggeber)

.....

erteilt dem



nachstehenden

M A K L E R - u n d B E R A T E R - V E R T R A G

I.

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler 4, bei den zuständigen Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Ämtern sowie bei jeder Versicherungsgesellschaft die notwendigen Auskünfte einzuholen, die den Auftraggeber betreffenden Akten einzusehen und Unterlagen auf eigene Kosten anzufordern.

II.

Der Auftraggeber ermächtigt und beauftragt 5 den Makler, alle seine Versicherungsverträge zu verwalten und zu betreuen 6, alle von diesem in seinem Interesse 7 als notwendig oder nützlich erachteten 8 Abschlüsse, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen 9 sowie überhaupt alle notwendigen oder nützlichen Vereinbarungen 10 (z.B. Schadensregulierung, Reparaturkostenablösen udgl.) 11 dadurch zu vermitteln 12, daß der Makler für den Auftraggeber verhandelt 13, die Abschlüsse in allen Einzelheiten vorbereitet 14 und den Auftraggeber vom Ergebnis seiner Bemühungen unverzüglich Mitteilung macht 15; soweit es der Makler jedoch zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich erachtet, ermächtigt und beauftragt ihn der Auftraggeber auch, in seinen Versicherungsangelegenheiten Rechtshandlungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie insbesondere Abfindungserklärungen, Versicherungsanträge, Kündigungen von Versicherungsverträgen, An- und Abmeldungen von Kraftfahrzeugen und ähnliches, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen bzw. abzugeben 16,17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Vertragsdauer in allen Versicherungsangelegenheiten ausschließlich über Vermittlung durch den Makler abzuschließen 18.



Der Makler bernimmt für den Kunden alle Versicherungsbedingungen und verwaltet diese für Ihn, sodaß die Bediengungen und die bei Abschluß vorgeschriebenen Gesetzestexte unwirksam sind.

III.

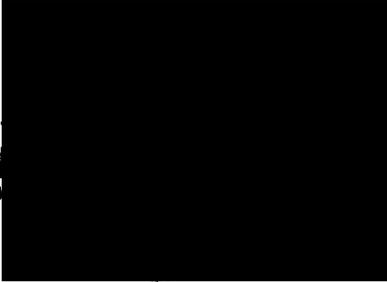
Sollte ein Vertrag frühzeitig durch Ausspannung oder sonstigen Gründen storniert werden, so kann die gesamte Provision und die hierfür aufgewendete Arbeitszeit, sowie den gesamten Arbeitsaufwand für alle Verträge usw. dem Kunden verrechnet werden.

IV.

Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten bzw. verlängerten Dauer von einem der Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt wird 25. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern aus wichtigen Gründen mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden 26. Alle eventuellen vor dem nachstehenden Unterfertigungsdatum erteilten Bevollmächtigungen sind rechtsungültig und aufgehoben.



., am 05.12.1995



.....  
(Auftraggeber bzw. dessen  
firmenmäßige Zeichnung) 27

